

Kreisverband Fußball

Vogtland/Plauen e.V.

Spielordnung

Teil 1 Abschnitt A
Allgemeinverbindlicher Teil der DFB Spielordnung
(§§ 1 – 39)

 Abschnitt B
Allgemeinverbindlicher Teil der Spielordnung des SFV
(§§ 40 – 69)

Dieser Teil der Spielordnung des SFV hat für den KVF Vogtland/Plauen vollinhaltlich Gültigkeit.

Teil 2 Spiele auf Landesebene

Teil 2 (§§ 70-80) regelt die Vorbereitung und Durchführung der Spiele auf Landesebene.

Teil 3 Spiele auf Bezirksebene

Teil 3 (§§ 81-93) regelt die Vorbereitung und Durchführung der Spiele auf Bezirksebene.

**Teil 4 Spiele auf Kreisebene
 Geltungsbereich**

§ 95

Teil 4 (§§ 95-109) sind ergänzende Bestimmungen für die Vorbereitung und Durchführung der Spiele im KVF Vogtland/Plauen. In der folgenden Ordnung werden Spielerinnen/Spieler als „Spieler“ bezeichnet.

Begriffsbestimmungen

§ 96

- (1) Pflichtspiele sind:
- die Spiele der Kreisliga und Kreisklassen Herren mit Reserven, der A- bis F-Junioren, der Frauen und Juniorinnen, die diese zur Ermittlung der Meister in den Staffeln austragen.
 - die Spiele um den Pokal des KVF Vogtland/Plauen der Herren, der Junioren und der Frauen und Juniorinnen.
- (2) Neben Pflichtspielen gibt es Freundschaftsspiele/Turniere, einschließlich Hallenspiele.

Teilnahme am Spielbetrieb

§ 97

- (1) Bei der Anmeldung zu den Pflichtspielen muß der Nachweis erbracht werden:
- a) Vereine der Kreisliga Herren mindestens 1 Juniorenmannschaft im Spielbetrieb.
 - b) Nachwuchsmannschaften in Spielgemeinschaften werden für das Mannschafts -Ist anerkannt.
- (2) Für jede Herren -, Frauen-, A -, B - und C - Junioren - Mannschaft hat jeder Verein einen geprüften und dem Ansetzer zur Verfügung stehenden Schiedsrichter zu stellen. Für Spielgemeinschaften hat der federführende Verein einen einsatzfähigen Schiedsrichter zu stellen. Kleinfeldspiele sind dabei ausgeschlossen.
Meldetermin mit Stand 01.07. ist der Termin der Mannschaftsmeldung. An den Bezirksschiedsrichterausschuß ist es der Termin 15.07. eines jeden Jahres.
- (3) Nichterfüllung der erforderlichen Anzahl der Schiedsrichter nach (2) wird je fehlenden Schiedsrichter gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung geahndet. Schiedsrichter welche auf der Schiedsrichtermeldeliste des Vereins aufgeführt wurden und durch den zuständigen Kreisverband per 31.10. eines jeden Jahres begründet nicht mehr anerkannt werden, zählen somit nicht zum Schiedsrichter-Ist des Vereins für die laufende Saison.

Auf- und Abstieg

§ 98

- (1) Der Kreismeister bzw. die aufstiegsberechtigte Mannschaft der Herren steigt direkt in die Bezirksklasse auf. Macht der Meister bzw. die nächstfolgende aufstiegsberechtigte Mannschaft von ihrem Recht keinen Gebrauch, tritt an diese Stelle die nächste aufstiegsberechtigte Mannschaft. (bis Platz 3)
- (2) Der Staffelsieger und zweitplatzierten Mannschaften der Kreisklassen bzw. aufstiegsberechtigte Mannschaften steigen in die nächsthöhere Spielklasse auf (Voraussetzung § 97). Bei Verzicht wie (1)
- (3) Die Grundsatzbestimmungen über Auf- und Abstieg werden durch den Kreisverband im jährlich erscheinenden Ansetzungsheft geregelt.
- (4) Die Kreismeister der A- bis E-Junioren haben das Recht, an den Aufstiegsspielen des Bezirkes teilzunehmen. Im D-Junioren-Bereich sind nur Mannschaften Großfeld teilnahmeberechtigt. Sollten Mannschaften auf ihr Aufstiegsrecht verzichten, können die nächstplatzierten aufstiegsberechtigten Mannschaften bis Platz 3 dies wahrnehmen.

§ 99

- (1) Der Meister der Kreisliga Herren und die jeweiligen Meister der A- bis F-Junioren tragen den Titel „Kreismeister“. Der Meister der Vogtlandliga Frauen, den Titel „Vogtlandmeister“.
- (2) Der Kreismeister der Herren hat Anspruch auf die Meldung zum Aufstieg in die Bezirksklasse. Verzicht auf das Aufstiegsrecht muß bis 30.04. des laufenden Spieljahres schriftlich beim Vorsitzenden des Spielausschusses vorliegen.
- (3) Die für den Aufstieg infrage kommenden Mannschaften im Nachwuchsbereich haben bis 05.04. ihre Bereitschaftserklärung an den Aufstiegsspielen und damit zum Aufstieg schriftlich an den Vorsitzenden des Jugendausschusses zu richten.
- (4) Die Pokalsieger Herren, A, B- und C-Junioren sind verpflichtet, an den darauffolgenden Wettbewerben im Bezirk teilzunehmen.

Spieldurchführung

§ 100

- (1) Pflichtspiele sind grundsätzlich auf dem für das Spieljahr bestätigten Hauptplatz auszutragen. Bei witterungsbedingter Unbespielbarkeit kann auf einem bestätigten Nebenplatz bzw. Sportplatz eines anderen Vereins ausgewichen werden. Bei Spielen auf Kunstrasenplätzen sind die vorgeschriebenen Bedingungen zu beachten (z.B. keine Schuhe mit Stollen).
- (2) Die Platzkommissionen des Kreises entscheiden bei ungünstigen Witterungsverhältnissen über die Bespielbarkeit der Plätze. Sie werden nur auf Antrag der platzbauenden Vereine wirksam und entscheiden am Tag vor dem Spiel bis 17.00 Uhr. Entscheidungen der Platzkommission sind endgültig. Sollte am Spieltag ein unvorhergesehener Witterungsumschwung eingetreten sein, dann entscheidet der angesetzte Schiedsrichter über die Bespielbarkeit des Platzes, auch für das Reservespiel, wenn nicht die Platzkommission vorher tätig war. Die Entscheidung ist trotz Benachrichtigung aller Beteiligten an den zuständigen Staffelleiter zu melden. Alle entstandenen Kosten trägt der platzbauende Verein.

- (3) In allen Altersklassen ist Spielkleidung mit Rückennummern zu tragen. Die Rückennummern müssen mit den Nummern vor dem Spielernamen auf dem Spielbericht übereinstimmen. Für Feldspieler gilt, daß unter einer Rückennummer jeweils nur 1 Spieler eingesetzt werden darf. Bei allen ausgesprochenen Strafmaßnahmen ist auf der Rückseite des Spielberichts bogens, die Rückennummer des jeweiligen Spielers mit einzutragen.
- (4) - Während eines Spieles können im Herrenbereich bis zu drei Spieler, im Frauen-, A - und B -Junioren- Juniorinnenspielbetrieb bis zu 4 Spieler ausgewechselt werden.
- Alle vorgesehenen Auswechselspieler (bis max. 7) sind vor Spielbeginn in den Spielbericht einzutragen. Nur diese dürfen als Wechselspieler eingesetzt werden. Eine Mannschaft kann sich bis Spielschluß einschließlich Verlängerung nur mit den Spielern vervollständigen, die vor Spielbeginn auf dem Spielberichtsbogen eingetragen sind. Nachträgliche Eintragungen sind nicht erlaubt. Die noch vorhandenen Leerfelder sind vor dem Spiel zu streichen.
- Nach dem Spiel sind die nicht eingesetzten Spieler, unter Aufsicht des Schiedsrichters, durch den Verein auf dem Spielberichtsbogen zu streichen und die Auswechselspieler mit der Nr. des ausgewechselten Spielers zu versehen.
- Weiterhin müssen unbedingt die Torschützen eingetragen werden.
- In Reservespielen können bis zu 5 Spieler ausgewechselt werden.
- Bei den C-Junioren und jünger können bis zu 7 Spieler eingewechselt werden.
- Ausgewechselte Spielerinnen / Spieler können wieder eingewechselt werden, dies gilt auch für Frauen Kleinfeldspiele (bis zu 4 Spielerinnen).
- (5) Im Großfeldspielbetrieb und Frauen wird das Zeigen der gelb/roten Karte angewandt und bedeutet 1 Spieltag Sperre. Bei Kleinfeldspielen (ausgenommen Frauen) ist die Zeitstrafe anzuwenden.
- (6) Spieler, die in einem Meisterschaftsspiel die G/R Karte erhalten haben, sind für das nächste Meisterschaftsspiel dieser Mannschaft gesperrt. An diesem Tag tritt eine generelle Sperre für ein Meisterschaftsspiel einer jeden anderen Mannschaft seines Vereines in Kraft.(SpO SFV § 58)
- (7) Bei Feldverweis auf Dauer ist in jedem Fall das Sportgericht zuständig. Der Spielerpaß eines vom Feld verwiesenen Spielers verbleibt im Verein.
- (8) Spiele im Nachwuchs des Kreises, bei denen der angesetzte Schiedsrichter nicht erscheint, sind in jedem Fall durchzuführen. Verantwortlich ist der platzbauende Verein.
Ist kein ausgebildeter Schiedsrichter anwesend, so ist ein geeigneter Sportfreund dafür zugewinnen. Bei Kreisligaspielen übernimmt der SR-Assistent 1 diese Aufgabe. Sollte das gesamte SR-Kollektiv nicht antreten, ist das Spiel neu anzusetzen. Wartezeiten sind zu beachten.
- (9) Stehen Mannschaften punktgleich auf einem Platz in der Tabelle entscheidet das Torverhältnis. Im KVF Vogtland/Plauen ist zur Erstellung von Tabellen das Subtraktionsverfahren gültig. Bei Punkt- und Torgleichheit regelt sich die Reihenfolge in der Tabelle nach den mehr erzielten Toren. Ist auch dann noch keine Entscheidung herbeigeführt, werden die Spiele gegeneinander gewertet. Ergibt auch das noch keinen Sieger, sind Entscheidungsspiele nach § 49 der SpO des SFV durchzuführen.
- (10) Es werden keine Pflichtspiele der Senioren durchgeführt. Hallenspiele der Senioren dürfen nur Spieler bestreiten, die in dem jeweiligen Verein angemeldet sind und einen Spielerpaß besitzen. Die jeweilige Altersgrenze wird in den Ausschreibungen bekanntgegeben.

- (11) Kreismeisterschaften in der Halle sind für alle Nachwuchsmannschaften und für eine Mannschaft bei den Herren Pflicht. Dies trifft für alle am Spielbetrieb teilnehmenden Vereine zu.
- (12) Der Verursacher eines verspäteten Spielbeginns nach § 59 (12) der SpO des SFV hat innerhalb von drei Tagen eine schriftliche Begründung an den zuständigen Staffelleiter zu senden.

Spielgemeinschaften

§ 101

Die Bildung von Spielgemeinschaften (SpG) zwischen zwei oder mehreren Vereinen ist in allen Altersklassen (außer Herren) möglich. Die Genehmigungen zur Bildung von SpG erteilt der KV nur für Mannschaften des Kreises.

Folgende Voraussetzungen sind erforderlich :

- a) Der Antrag ist vom federführenden Verein der jeweiligen Altersklasse zu erstellen.
- b) Die Genehmigung ist für ein Spieljahr gültig und erlischt automatisch. Sie kann für das Folgejahr erneut beantragt werden.
- c) Spielgemeinschaften können maximal bis Bezirksliga spielen und dürfen nicht an vom DFB, NOFV und SFV organisierten Wettbewerben (außer Pokalwettbewerbe) des SFV teilnehmen.
- d) Die Bildung einer Spielgemeinschaft wird nur möglich, wenn wegen Spielermangel eine eigene Mannschaft in dieser Altersklasse nicht gebildet werden kann.
- e) Antragsunterlagen an den Vors. der Nachwuchskommission :
 - das Antragsformular (zweifach)
 - die Spielerliste (Name, Vorname, Geburtsdatum, Spielerpassnummer, Verein)Anträge für SpG im Bezirk bearbeitet der BVF Chemnitz.

Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten

§ 102

- (1) Jedes Pflichtspiel ist von einem Schiedsrichter zu leiten.
- (2) Für alle Freundschaftsspiele / Turniere sind durch den gastgebenden Verein Schiedsrichter beim zuständigen Schiedsrichteransetzer anzufordern und sie sind dem jeweiligen Staffelleiter zu melden.
- (3) Reservespiele und die Spiele der D-Kleinfeld bis F-Junioren sind von geeigneten Sportfreunden zu leiten. Verantwortlich sind die platzbauenden Vereine.
- (4) Die Vereine haben die Pflicht, bei allen Spielen der 1. und 2. Kreisklasse, Frauen sowie allen Großfeldspielen im Nachwuchs, Schiedsrichterassistenten zu stellen. Ausgenommen sind Kleinfeldspiele. (Sonderregelungen können festgelegt werden).

Pokalbestimmungen

§ 103

- (1) Die Spielpaarungen werden in allen Spiel - u. Altersklassen ausgelost.
- (2) Die unterklassigen Mannschaften im Herrenbereich haben bis zum Halbfinale (5. Runde) Heimrecht.
- (3) Die Endspiele werden auf neutralem Platz durchgeführt.

Auswahlspiele

§ 104

- (1) Kreisauswahlspiele werden vom Kreisverband durchgeführt. Es gelten die Bestimmungen der Spielordnung des SFV § 66.

Wechsel innerhalb des Vereines/Einschränkung der Spielerlaubnis

§ 105

- (1) An den letzten vier Spieltagen sind alle Spieler, die an mehr als der Hälfte der Punktspiele der höherklassigen Mannschaft mitgewirkt haben, nicht spielberechtigt. Dies gilt auch für Spieler unter 23 Jahren.
- (2) A-Juniorenspieler, die 17 Jahre sind, können unter bestimmten Voraussetzungen in Herrenmannschaften ihres Vereines eingesetzt werden. Voraussetzung für die Erteilung einer Spielberechtigung sind:
 - a) schriftlicher Antrag des Vereines
 - b) schriftliche Einverständigerklärung der Eltern o. des gesetzlichen Vertreters
 - c) Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes
 - d) keine A-Juniorenspielmöglichkeit im Verein
 - e) keine Beeinträchtigung einer bestehenden Mannschaft, auch nicht die einer Spielgemeinschaft.
 - f) alle Anträge an die jeweiligen Staffelleiter
 - g) Erteilung der Spielgenehmigung erfolgt durch den Spelausschuß des KV

An- und Absetzungen von Pflichtspielen

§ 106

- (1) Anträge auf Spielverlegung aller Spielklassen sind dem Staffelleiter spätestens 10 Tage vor dem betreffenden Spieltag schriftlich mit Zustimmung des Gegners und Nachweis der Einzahlung der Spielverlegungsgebühren (Großfeld und Frauen) vorzulegen. Für die letzten 2 Meisterschaftsspieltage eines Spieljahres werden keine Spielverlegungen vorgenommen.

Nichtantreten von Mannschaften

§107

Tritt eine Mannschaft in der 1.Serie auf Gegners Platz schuldhaft nicht an, muß sie das Rückspiel auf Gegners Platz austragen. Die Wertung ist für die nicht angetretene Mannschaft mit 0 Punkten und 0:2 Toren. Sollte eine Mannschaft auf dieses Heimrecht verzichten, ist unmittelbar nach dem ausgefallenen Spiel der zuständige Staffelleiter davon zu informieren.

Untere Mannschaften

§ 108

In der Reservestaffel der 2.Kreisklasse können bis zu zwei Mannschaften eines Vereines spielen.

Inkrafttreten

§ 109

Dieser Teil 4 der Spielordnung tritt ab 01.09.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Spielordnung mit den erlassenen Regelungen außer Kraft.